



Konfliktfall zwischen Baumschutz und PV-Anlage

Der Konflikt rund um die Verschattung von PV-Anlagen durch Bäume muss aufgrund des neuen § 2 EEG 2023 grundsätzlich neu bewertet werden. Dieser räumt dem Ausbau Erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse ein. Mit einem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (VG) vom 24.04.2024 (4 K 1421/23) wurde die Klage auf Baumfällung dennoch abgewiesen. Im vorliegenden Fall geht nach der Auffassung des VG die notwendige Abwägung des Einzelfalls zwischen dem öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien und dem Schutz des Baumes zugunsten des Baumschutzes aus. Das Gericht argumentiert, dass nach wie vor eine umfassende Abwägungsentscheidung im Einzelfall erforderlich sei. Der § 2 EEG 2023 führe nicht zu einem automatischen und absoluten Vorrang der erneuerbaren Energien. Das überragende Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien könne auch auf gleichrangige Interessen stoßen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Hintergrund

Derzeit bestehen vermehrt Konflikte zwischen dem Erhalt von Stadtbäumen und der Errichtung von Photovoltaikanlagen. In diesem Zusammenhang bestehen oftmals Unsicherheiten zum Ermessensspielraum bei der Abwägungsentscheidung aufgrund des neuen § 2 EEG 2023. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Es stellt sich daher die Frage, ob ein Baum, der eine PV-Anlage verschattet, gefällt werden kann, auch wenn er laut städtischer Baumsatzung unter Schutz steht.

Dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien stehen in der Abwägung die Belange des Naturschutzes gegenüber. Wurden Anträge auf Baumfällung bzw. Befreiung von der jeweiligen Baumschutzsatzung im Zusammenhang mit der Errichtung einer PV- oder Solaranlage in der Vergangenheit oftmals mit Verweis auf die höhere Gewichtung der Natur- und Baumschutzbelange abgelehnt, hat sich die Abwägungsgrundlage durch die Einführung des § 2 EEG verändert. Es gibt unterschiedliche rechtliche Auffassungen, ob dem § 2 EEG immer Priorität einzuräumen ist.

Wird ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt, wägt die zuständige Behörde ab, ob der Vorrang des § 2 EEG angemessen und erheblich ist, also der Nutzen der PV-Anlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien die Belange des Naturschutzes überwiegt und eine Baumfällung rechtfertigt. Hier kann einerseits z. B. die Größe der PV-Anlage, das Ausmaß der Verschattung durch den Baum, bestehende Optimierungsmöglichkeiten der Anlage und andererseits die sogenannte Wohlfahrtswirkung des Baumes (abhängig von seiner Vitalität und den dadurch erbrachten Leistungen) eine Rolle spielen.

Klage

Ein Grundstückseigentümer klagte im März 2023 auf die Erteilung einer Genehmigung zur Fällung einer etwa 17 Meter hohen Nordmantanne auf seinem Grundstück, welches sich im Geltungsbereich der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 19. Dezember 1986 (BSchS) befindet. Zuvor hatte die Beklagte einen „Antrag auf Baumaustausch wegen Photovoltaik-Anlage“ abgelehnt. Der Kläger beabsichtigte, aufgrund des Schattenwurfs der Tanne und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Effektivität der geplanten PV-Anlage, diese durch einen kleineren Laubbaum zu ersetzen. Die Beklagte begründete die Ablehnung des Antrags damit, dass es sich um einen gesunden und erhaltenswerten Baum handle. Es hätten keine genehmigungsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. Schäden festgestellt werden können, die eine Fällung rechtfertigen würden.

Der Kläger erhob Klage gegen diesen Bescheid. Er argumentierte, die Ablehnungsentscheidung sei ermessensfehlerhaft, weil die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage und die angebotene gleichwertige Ersatzpflanzung nicht berücksichtigt worden seien. Er führte an, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage nach § 2 EEG 2023 im überwiegenden öffentlichen Interesse liege und mit einem Energieverlust durch die Beschattung der PV-Anlage von 20 Prozent zu rechnen sei. Das Fällverbot des Baumes bedeute eine unzumutbare Härte im Sinne des Befreiungstatbestands nach § 4 Abs. 2 der Baumschutzsatzung. Durch die Anlage würden pro Jahr 4,84 Tonnen CO₂-Emissionen eingespart, was 222 gepflanzten Bäumen entspräche.

Die Beklagte argumentierte, dass gemäß der Baumschutzsatzung (BSchS) kein Ausnahmetatbestand vorliege. Die Beschattung der Photovoltaikanlage durch den Baum sei über den Tagesverlauf zeitlich begrenzt. Der Betrieb der Anlage sei aufgrund der Verschattungswirkung nicht unmöglich oder wirtschaftlich bzw. energietechnisch sinnlos. Sie verwies auf Simulationen des Solarpotentialkatasters der Stadt Y nach denen der fast überwiegende Teil des Daches für Photovoltaik geeignet sei. Die Abwägung sei im Einzelfall zu entscheiden. Laut der Beklagten sei „Edler Energiegewinnung jedenfalls dann kein Vorrang einzuräumen, wenn die erzeugte Energiemenge, wie bei einer kleinen Photovoltaikanlage, relativ gering sei, aber standortgebundene Interessen des Naturschutzes entgegenstünden“. Dabei verweist sie auf vielfältige Ökosystemleistungen von Bäumen. Zudem erachtete die Beklagte eine Ersatzpflanzung aufgrund der zunächst geringeren ökologischen Funktion eines Jungbaumes im Vergleich zur Tanne und ihres gesunden und vitalen Zustands als ungeeignet. Ebenso bewertete sie eine Kürzung der Tanne als ungeeignet, da dies das Wachstum und die ökologische Leistung des Baumes beeinträchtigen würde.

Gerichtsurteil und Begründung

Das Gericht wies die zulässige Klage als unbegründet ab. Es lägen keine ausreichenden Gründe für eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung vor. Die Ablehnung des Antrags auf Fällung wurde als rechtmäßig und der Kläger als nicht in seinen Rechten verletzend beurteilt.

Das Gericht argumentiert, dass nach wie vor eine umfassende Abwägungsentscheidung im Einzelfall erforderlich sei. Der § 2 EEG 2023 führe nicht zu einem automatischen und absoluten Vorrang der erneuerbaren Energien. Das überragende Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien könne auch auf gleichrangige Interessen stoßen.

Im vorliegenden Fall gehe die notwendige Abwägung des Einzelfalls zwischen dem öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien und dem Schutz des Baumes zugunsten des Baumschutzes aus. Als Gründe für die Entscheidung führte das Gericht die vergleichsweise geringe Größe der geplanten PV-Anlage, die Qualität der Nordmantanne, die Folgen einer Fällung sowie mögliche Alternativstandorte für erneuerbare Energien im unmittelbaren Umfeld an. Daher überwiege mithin das öffentliche Interesse am unveränderten Erhalt der Nordmantanne die Gründe für ihre Fällung zur Effektivitätssteigerung der geplanten Photovoltaikanlage. Auch die angebotene Ersatzpflanzung führt nach Ansicht des Gerichts zu keinem anderen Abwägungsergebnis. Das Urteil ist seit dem 28.05.2024 rechtskräftig.

Ausblick

Der Fall zeigt, dass keine pauschale Beurteilung möglich und immer eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Auch der Denkmalschutz spielt bei PV-Dachanlagen eine nennenswerte Rolle. Einige Städte haben bereits Handlungshilfen für die Konflikte mit Dach-PV erarbeitet. Dem Vernehmen nach können eine Vielzahl von Konflikten vor Ort im Einvernehmen gelöst werden.

gr-ru